

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH (SWS) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

(gültig ab 01.01.2022)

1. Anwendungsbereich

Ergänzend zur StromGVV finden die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen auf alle von SWS versorgten Kunden in Niederspannung Anwendung. Die Bestimmungen der StromGVV und dieser Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteil der Versorgungsverträge zwischen den Letztverbrauchern und SWS.

2. Abrechnung

Der Verbrauch des Kunden wird jährlich abgerechnet. SWS kann kürzere Zeitabstände wählen. Die Änderung des Abrechnungszeitraums wird dem Kunden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit SWS erfolgt. Hierfür berechnet SWS dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Ziffer 5.

3. Zahlungsweise

Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden.

4. Zahlungsverzug/Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug sind SWS nach Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen zu erstatten. Die Kosten einer Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Stromversorgung richten sich nach den vom Netzbetreiber veröffentlichten Kosten. Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

5. Preise

	netto	brutto
Mahnung*	4,50 EUR	
Vorort-Inkasso*	53,00 EUR	
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)*	5,00 EUR	
Bearbeitungsgebühr für Ratenvereinbarung*	15,00 EUR	
Monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung – je Abrechnung*	20,00 EUR	

* bei diesen Leistungen handelt es sich um nicht umsatzsteuerpflichtige Leistungen

6. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der SWS zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) treten am 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bedingungen verlieren alle vorherigen ihre Gültigkeit.